

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 8

Helmstedt, den 06.03.2009

62. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|----|
| 28. | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter | 40 |
| 29. | Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und Reisekosten | 45 |
| 30. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Krankenhausbeirat | 46 |

B. Nichtamtlicher Teil

28.

Bekanntmachung der

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und Schiene (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn) in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2006 (BGBl. S. 2678) in der z.Z. gültigen Fassung wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im Landkreis Helmstedt für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

- 1.1 Entzündbare Gase der Klasse 2 Klassifizierungscode F in der Tabelle der Anlage 1 Nr. 2.1 (Unterabschnitt zur GGVSE in Tanks (wie Tankfahrzeuge, Tankcontainer)).
- 1.2 Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 (Unterabschnitt 2.2.3.1 ADR), die in der Anlage 1 Nr. 4 aufgeführt sind (§ 7 Abs. 1 Satz 2 GGVSE).

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nr. 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die kürzesten geeigneten Straßen nach Nr. 2.5.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nr. 2.3, es sei denn, daß eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

Für die Beförderung der gefährlichen Güter durch die Städte Helmstedt und Schöningen wird unter Ziff. 2.4.1 und 2.4.2 eine besondere Regelung getroffen.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen Autobahnen (§ 7 Abs. 2 GGVSE) sowie

- **außerhalb geschlossener Ortschaften** alle Bundesstraßen mit Ausnahme des Teilstückes der Bundesstraße 244 zwischen Velpke und der Kreisgrenze hinter Grafhorst und Landesstraßen
- **innerhalb geschlossener Ortschaften** (Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrsordnung) die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO), soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

2.3 Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit den Zeichen 261 und 269 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Beförderung gefährlicher Güter durch die Städte Helmstedt und Schöningen

2.4.1 Beförderung durch Helmstedt

Eine Beförderung darf nur über folgende Straßenzüge erfolgen:

1. Ortsumgehungsstraße (Helmstedt) zwischen B 1 / B 244
2. B 245 zwischen Ortsumgehungsstraße Helmstedt und Landesgrenze Sachsen-Anhalt / Niedersachsen
3. Autobahnauf- und -abfahrten im Bereich der Anschlussstelle Helmstedt Zentrum
4. Memelstraße
5. Konrad-Adenauer-Platz
6. Marientaler Straße einschließlich Verlängerung Emmerstedter Straße zum Konrad-Adenauer-Platz

2.4.2 Beförderung durch Schöningen

Eine Beförderung darf nur über folgende Straßenzüge erfolgen:

1. Aus Fahrtrichtung Schöppenstedt (B 82) bzw. Jerxheim (B 244) kommend

- Hoiersdorfer Straße
- Lange Trift
- Ohrleber Weg
- Gabelsberger Straße
- Hötensleber Straße
- Wilhelmstraße
- Helmstedter Straße (B 244)
- ab Schöningen OT Esbeck B 244 in Fahrtrichtung Helmstedt

2. Aus Fahrtrichtung Helmstedt kommend

- ab Ortsausgang Esbeck nach Schöningen (B 244)
- Helmstedter Straße
- Wilhelmstraße
- Hötensleber Straße
- Gabelsberger Straße
- Ohrleber Weg
- Lange Trift auf die Hoiersdorfer Straße (B 244)

2.5 Kürzeste geeignete Straßen

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Die Eignung des Fahrweges wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muß er die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Benutzungspflicht der Autobahnen

Grundsätzlich sind die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 GGVSE benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

Anmerkung zur Ferienreiseverordnung

Die Beförderung der unter 1. bezeichneten Güter ist nach Möglichkeit von Montag bis Freitag durchzuführen. Soweit Transporte an Samstagen während der Zeit vom 01.07. bis 31.08. jeden Jahres jeweils in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr erforderlich sind, ist für das Befahren bestimmter Autobahnen und Bundesstraßen eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot des § 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung vom 13.05.1985, BGBl. I, S. 774), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung vom 13. Juni 2008 (BGBl. I S. 1024), erforderlich. Sie ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Antritt der Fahrt beim Landkreis Helmstedt - Straßenverkehrsamt - zu beantragen.

3.2 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlußstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlußstelle zu der Entladestelle sind, soweit wie möglich, die Straßen des **Positivnetzes** (Nr. 2.2 und 2.4) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, daß auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über **Umgehungsstraßen** umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Auf die besonderen Regelungen für die Städte Helmstedt und Schöningen wird verwiesen (sh. Ziffer 2.4).

Soweit die Be- und Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtsstraßen aus auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren (sh. Nr. 2.5).

Der Durchgangsverkehr muß auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber einem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügen die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen läßt).

4.2 Innerörtlicher Fahrweg

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

4.3 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen, soweit sie erforderlich ist. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4 Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muß der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.5 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nummern 4.1 und 4.2 sind vom Beförderer 3 Jahre aufzubewahren.

5. Übergangsregelung an den Landesgrenzen

Bei Beförderung aus Sachsen-Anhalt ist ab Landesgrenze das Positivnetz ggf. auf den kürzesten geeigneten Straßen (Nr. 2.5) anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und / oder Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 GGVSE können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.04.2009 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.03.2014.

Helmstedt, den 25.02.2009

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Ordnungsamt
- Straßenverkehrsabteilung -
Im Auftrage

gez. Herzog

(Herzog)
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

ABl.-Nr. 8 vom 06.03.2009

29.

**Bekanntmachung der
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die
Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz
von Verdienstaufschlägen und Reisekosten**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 26.02.2009 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Absatz 8 erhält folgende Neufassung:

- (8) Der/Die Geschäftsführer(in) des Komitees für Partnerschaften erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,-- €

Artikel II

In § 9 wird folgender Absatz hinzugefügt:

- (9) Neben den nach Abs. 2 – 8 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht kein Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde.

Artikel III

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.03.2009 in Kraft.

Büddenstedt, den 27.02.2009

Gemeinde Büddenstedt

Frank Neddermeier
Bürgermeister

ABl.-Nr. 8 vom 06.03.2009

**30. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Krankenhausbeirat**

Am Montag, dem 16.03.2009, findet um 14.30 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Krankenhausbeirates statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 6. öffentlichen Sitzung des Krankenhausbeirates am 11.11.2008
5. Einwohnerfragestunde (§§ 18, 22 Abs. 2 Kreistagsgeschäftsordnung)
6. Einführung eines zentralen Belegungsmanagements
7. Stand Baumaßnahme
8. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 23.02.2009

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 8 vom 06.03.2009

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian